

BESTANDSSCHUTZ – NEIN DANKE

DIPL. ING. GERD-JOACHIM MÜLLER

Mit der ersten Veröffentlichung der ZH 1/494 „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ durch den Fachausschuss bauliche Einrichtungen der Berufsgenossenschaft wurden erstmals die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Torbereich schriftlich fixiert sowie konkrete Handlungshinweise insbesondere zu Sicherheitsstandards gegeben.



Mit der Rollladennorm DIN 18073 aus März 1981 wurde, hierauf basierend und beziehend, erstmals ein durchaus erfolgreicher Versuch unternommen, den allgemein anerkannten Stand der Technik zu beschreiben.

Mit Herausgabe der Arbeitsstätten Richtlinie für kraftbetätigte Türen und Tore ASR 11/1-5 im September 1985 wurden diese im Wesentlichen, auch unter Bezugnahme der ZH1/494 der BG, übernommen und in die Vorschriftensammlungen der staatlichen Gewerbeaufsichten der einzelnen Länder übernommen.

Übereinstimmend erklärten beide Richtlinien unisono, dass für kraftbetätigte Tore, die vor dem jeweiligen Bezugsdatum in Verkehr gebracht worden sind, einzelne

sicherheitsrelevante Bestimmungen nicht anzuwenden seien.

Hieraus wurde in der Folgezeit ein vermeidlicher, wirksamer Bestandsschutz für ältere Toranlagen abgeleitet.

Ausdrücklich wird diesbezüglich in der ZH 1/494 auch zu Recht darauf hingewiesen, dass

„In den Normen ist keine Nachrüstung bestehender Anlagen gefordert, die vor den vorstehend genannten Stichtagen bereits in Verkehr gebracht waren.“

Die dabei im Umkehrschluss gezogene Folgerung, dass sich hieraus ein Bestandsschutz ableiten lasse, verdeckt, dass Normen zunächst lediglich helfen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beschreiben, unabhängig von deren weiterer rechtlicher Bedeutung.

In diesem Sinne führt auch Herr Prof. Dr. P. Marburger in seinem Referat zur rechtlichen Relevanz technischer Normen aus:

„...Referat zur Rechtlichen Relevanz technischer Normen den Grundsatz, dass technische Normen privater Normungsinstitute keine Rechtsnormen sind, sondern rechtlich unverbindliche technische Regeln mit der Bedeutung von Empfehlungen. „Sie können allerdings, obwohl sie von einem privaten Verein aufgestellt sind, enorme rechtliche Bedeutung erlangen“

Prof. Dr. Peter Marburger, Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier

Unbeachtet hiervon wurde dieser gern wahrgenommene Kernsatz, bezüglich des scheinbar geltenden Bestandsschutzes für ältere Toranlagen, in den BG-Regelungen festgeschrieben und unablässig wiederholt.

In den darauffolgenden Jahren wurde zunächst die ZH 1/494 den erlangten Erkenntnissen sowie den gewachsenen Sicherheitsbedürfnissen angepasst und mit Herausgabe der BGR 232 unter Einbeziehung der zwischenzeitlich erstellten und veröffentlichten europäischen Normen im Torbereich fortgeschrieben.

Unabhängig von allen Aktualisierungen und Anpassungen blieben allein die Angaben und Formulierungen hinsichtlich des Bestandsschutzes für ältere Toranlagen bestehen.

Selbst in der erst im Juni 2003 veröffentlichten Berufsgenossenschaftlichen Information BGI 861 „Sicherer Umgang mit

Toren“ wird einleitend bereits auf den Bestandsschutz verwiesen.

Erstmals in der derzeit gültigen Arbeitsstätten Richtlinie ASR A 1.7 vom November 2009 entfällt der betreffende Passus. Es ist in der gesamten Richtlinie keinerlei Hinweis zu einem eventuell möglichen oder hieraus ableitbaren Bestandsschutz zu finden.

Gleichwohl sind zwischenzeitlich nahezu zwei Generationen von beruflich mit dem Produkt Tor befassten Sachkundigen mit dem ständig wiederholten und gedanklich verfestigten Thema Bestandsschutz für ältere Tore beruflich aufgewachsen.

Die im Zuge der Maschinenrichtlinie 98/37/EG sowie dem Bau Produkt Gesetz von 1998 erstellten harmonisierten Normen selbst geben keine Hinweise zu einem eventuell möglichen oder bestehenden Bestandsschutz.

Hierzu finden sich weder in DIN EN 13241-1:2003 „Tore-Produktnorm“ noch in DIN EN 12453:2000 „Tore-Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore-Anforderungen“ entsprechende Hinweise.

Da die Normen jedoch erst ab den jeweils angegebenen Daten umzusetzen waren, ergibt sich hieraus, im Umkehrschluss ableitbar, ein vermeidlicher Bestandsschutz für die vor diesem Zeitraum in Verkehr gebrachten Anlagen.

Begleitend bzw. parallel zu der vorstehend benannten Entwicklung wurden aber auch die jeweiligen Landesbauordnungen, auch vom wachsenden Sicherheitsdenken geprägt, ständig aktualisiert.

Den Landesbauordnungen sind jeweils unter §3 die nachfolgenden allgemeinen Anforderungen vorausgestellt.

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

LBO NRW

Bereits 1993 wurde mit dem Geräte- und Produkte Sicherheitsgesetz die Maschinenrichtlinie 89/392/EWG umgesetzt.

In dieser Richtlinie wird die unterschiedliche Sicherheit von Maschinen im europäischen Wirtschaftsraum behandelt und der Versuch unternommen eventuelle Unterschiede zu egalisieren.

Einleitend heißt es dort:

Den Mitgliedsstaaten obliegt es, auf ihrem Gebiet die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen und vor allem die der Arbeitnehmer insbesondere gegenüber Gefahren bei der Verwendung von Maschinen zu gewährleisten.

92/392/EWG

Die nachfolgende MRL 98/37/EG führt hierzu deutlicher aus

(14) Die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ist für die Sicherheit von Maschinen zwingend notwendig. Diese Anforderungen müssen verantwortungsbewusst angewandt werden, um den Stand der Technik bei der Herstellung sowie technische und wirtschaftliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

MRL 98/37/EG

Die erneute Neufassung der MRL in 2006 führt hierzu leicht geändert und mit erstmaligem Hinweis auf ältere Maschinen aus:

(14) Es sollte den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen genügt werden, damit gewährleistet ist, dass die Maschinen sicher sind; es sollte jedoch eine differenzierte Anwendung dieser Anforderungen erfolgen, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Konstruktion sowie technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

MRL 06/42/EG

Der Hinweis auf eine differenzierte Anwendung hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen bezüglich des Zeitpunktes der Konstruktion der Anlage kann und wird als erster Hinweis auf den Fortfall des Bestandsschutzes gewertet werden.

Grundlegend ergibt sich aus der geltenden Maschinenrichtlinie 06/42/EG klar die Forderung nach einer möglichst hohen, machbaren Absicherung hinsichtlich vorhersehbarer Gefahren.

Die alleinige Einhaltung einer Norm ist hierfür nicht ausreichend. Die 3 Buchstaben DIN werden hierbei erfahrungsgemäß oft missverstanden.

Zu diesem Thema hat Herr Dr. W. Bayerlein im „Praxishandbuch Sachverständigenrecht“ sowie in der Broschüre „Die

Todsünden des Sachverständigen“ ausgeführt:

Dabei werden DIN-Normen und ähnliche Regelwerke in ihrer Bedeutung nicht selten überschätzt. Sie sind keine Rechtsnormen, unterliegen Wandlungen und sind keineswegs eine erschöpfende Auskunft über die sog. Allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. BGH NJW 1998, 2814). DIN-Normen haben nur eine widerlegbare Vermutung für sich - zumindest solange sie nicht älter als etwa 5 Jahre sind -, dass sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Wer dagegen verstößt, hat den Anschein eines Fehlers gegen sich. Wer sich daran hält, ist aber deshalb noch längst nicht sicher aller Haftung ledig.

Dr. Walter Bayerlein Vorsitzender Richter a.D. am OLG München in „Die Todsünden des Sachverständigen“

Unter Berücksichtigung des in der MRL 06/42/EG gegebenen Hinweises auf eine vorzunehmende Differenzierung in der Anwendung der Regelung auch bei älteren Anlagen, ergibt sich hieraus aus fachlicher Sicht der Fortfall eines bislang vermuteten Bestandsschutzes bei älteren Toranlagen.

Mit Urteil VI ZR 223/09 vom 2.3.2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass generell eine Nachrüstungsverpflichtung für Maschinen bejaht wird, der Zeitraum hierfür jedoch offensichtlich nicht unter 1 Jahr liegt.

Eine Nachrüstungsspflicht sei erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu bejahen. Hier sei im Zeitpunkt des Unfalls seit dem Erlass der neuen DIN-Norm noch nicht einmal ein Jahr vergangen gewesen. Damit sei der angemessene Zeitraum, der dem Verkehrssicherungspflichtigen zur Nachrüstung zugebilligt werden müsse, nicht überschritten.

BGH VI ZR 223/09 vom 2.3.2010

Aus den allgemein bekannten Regelungen, hier ASR A 1.7 aber auch ehemals BGR 232, ergibt sich ein Prüfungsintervall von 12 Monaten für Toranlagen.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung sind die eventuellen sicherheitstechnischen Mängel vom Sachkundigen im Prüfprotokoll zu benennen. Anschließend ist der Betreiber hierauf aufmerksam zu machen.

Spätestens mit Ablauf des 2. Jahres sowie Feststellung von unveränderten Sicherheitsmängeln, unter erneutem Hinweis seitens des mit der Prüfung beauftragten Sachkundigen, ist der angemessene Handlungszeitraum des Betreibers erreicht.

Seit März 2005 gelten die Regelungen der DIN EN 13241-1 verbindlich. Die Regelungen der DIN EN 12453 sowie weiterer Normen schon bedeutend länger.

Mittlerweile sind somit über 6 Jahre vergangen, der auch vom BGH eingeräumte angemessene Zeitraum ist damit deutlich überschritten.

Es ist an der Zeit die MRL 06/42/EG aus 2006, die ASR A 1.7 Türen und Tore aus 2009 (2010) sowie das benannte BGH Urteil vom März 2010 wahrzunehmen und die bequeme und eingängige Auslegung der ehemaligen ZH1/494 sowie den hieraus abgeleiteten Bestandsschutz abzulehnen.

Es ergibt sich aus den benannten Regelungen zwingend, dass auch ältere Tore, soweit technisch möglich, nach den Sicherheitskriterien der bestehenden Normen zu beurteilen und damit nachzurüsten sind.

Wirtschaftliche Aspekte müssen dem Sicherheitsgedanken und der Sicherheit der Bevölkerung nachrangig gestellt werden.

Es gibt keinen Bestandsschutz für ältere Toranlagen.



Dipl. Ing. Gerd-Joachim Müller

geb. am 18. Mai 1954 Frankfurt/M

1981 Studienabschluss an der TH Darmstadt
FB konstr. Ingenieurbau

1985 - 2006 Branchenerfahrung in leitender Tätigkeit (GF) Netphen/NRW und Frankfurt, 2004 öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Tore, Rollläden und Sonnenschutz durch die IHK Frankfurt/M

Umfangreiche Spezialgutachten in gerichtlichem sowie privatem Auftrag.

Gutachtertätigkeit in Deutschland, Schweiz, Österreich, Belgien und Luxemburg. Stiftung Warentest Fachgr. Sonnenschirme, Freie Mitarbeit im Sachverständigenkreis des BV Tore